



Gesellschafterliste nur bedingt aussagekräftig

[05.01.2012]

Von: **Dr. Henning Blaufuß**

Der Bundesgerichtshof hat Rechtssicherheit bei der Frage des Gutgläubensschutzes der Gesellschafterliste einer GmbH geschaffen – das Ergebnis: Auf die Gesellschafterliste kann sich ein Erwerber auch in Zukunft nur bedingt verlassen.

Im Jahr 2009 hatte der Gesetzgeber durch den Erlass des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) die Möglichkeit eines sogenannten gutgläubigen Erwerbs von Anteilen an einer GmbH geschaffen. Dies bedeutet: Ist in der Gesellschafterliste einer GmbH ein Gesellschafter eingetragen, der in Wahrheit gar nicht Inhaber eines Geschäftsanteiles ist, so kann seit der Gesetzesänderung ein Erwerber einen solchen Geschäftsanteil wirksam von diesem sogenannten Nicht-Berechtigten erwerben, wenn die Liste mindestens drei Jahre alt ist und die Unrichtigkeit der Liste dem wahren Berechtigten zuzurechnen ist. Ausgeschlossen ist ein gutgläubiger Erwerb wiederum dann, wenn dem Erwerber die mangelnde Berechtigung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt ist oder der Liste ein Widerspruch zugeordnet ist.

Schon die Fülle der oben aufgezeigten Ausnahmen zeigt, dass es mit einem gutgläubigen Erwerb vom Nicht-Berechtigten soweit nicht her sein kann. Nicht nur dies, sondern auch weitere – dem Gesetz so nicht direkt zu entnehmende – Ausnahmen haben die Bedeutung der neuen Regelung schnell infrage gestellt. So war schon immer klar, dass Geschäftsanteile auch gutgläubig nie lastenfrei erworben werden können. Denn: Ob ein Geschäftsanteil z. B. mit einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht zugunsten eines Dritten belastet ist, lässt sich auch heute nicht aus der Gesellschafterliste entnehmen. Ein Erwerb eines Geschäftsanteils, der mit einem solchen Recht belastet ist, ändert daher an dieser Belastung grundsätzlich nichts. Auch eine Vinkulierung eines Geschäftsanteils – also die Bindung eines Gesellschafters an die Zustimmung der Gesellschaft oder der anderen Gesellschafter bei Veräußerung seines Anteils – lässt sich durch ein Berufen auf die Gesellschafterliste nicht „aushebeln“.

Bei anderen nicht der Satzung zu entnehmenden Verfügungsbeschränkungen herrschte bislang Unklarheit, ob diese Beschränkungen über die Gesellschafterliste überwunden werden konnten. Eine solche Verfügungsbeschränkung für einen Gesellschafter besteht z. B. dann, wenn der Gesellschafter seine Geschäftsanteile bereits einmal unter einer aufschiebenden Bedingung veräußert hat. Weitere Verfügungen sind ihm dann untersagt.

Um ein Beispiel zu geben: Veräußert ein Gesellschafter G seine Anteile aufschiebend bedingt an einen Käufer K, so wird K zunächst nicht in die Gesellschafterliste der GmbH eingetragen, solange die Bedingung (z. B. Zahlung des Kaufpreises) nicht eingetreten ist. Denn Inhaber des Anteils ist bis zum Eintritt der Bedingung ja immer noch der Gesellschafter G. Veräußert G nun



vor Eintritt der Bedingung erneut an einen Dritten D, so stellt sich die Frage, ob sich D auf die Gesellschafterliste berufen und damit die Anteile wirksam erwerben kann. K würde in diesem Fall leer ausgehen.

Umstritten war bisher, ob sich der Dritte D darauf berufen darf, dass der Gesellschafter G noch in der Liste eingetragen ist, als dieser an ihn die Anteile veräußert hat. Da die erste Abtretung an den Käufer K nur bedingt erfolgte, war ja noch keine neue Gesellschafterliste eingereicht. Umgekehrt: Um dem Käufer K Rechtssicherheit zu verschaffen, wollten manche bereits die aufschiebend bedingte Abtretung in die Liste eintragen lassen.

Einer solchen Eintragung der erst aufschiebend bedingt erfolgten (und damit noch nicht wirksamen) Abtretung hat nun der BGH einen Riegel vorgeschoben. Seine Begründung: Der Käufer K sei bereits ausreichend geschützt, ein gutgläubiger Erwerb des Dritten D aufgrund der Eintragung des G als Gesellschafter und der fehlenden Eintragung des Käufers K aus rechtlichen Gründen gar nicht möglich. Denn die bereits aufschiebend bedingte Abtretung sei aus Rechtsgründen auch nicht gutgläubig „überwindbar“. In klaren Worten hat der BGH deutlich gemacht, dass die Gesellschafterliste nicht den guten Glauben an die Verfügungsbefugnis des in der Gesellschafterliste stehenden Inhabers (hier des Gesellschafters G) schützt, sondern lediglich den guten Glauben an die Inhaberschaft des Gesellschafters G als solches. Dies bedeutet: Die Gesellschafterliste sagt lediglich etwas darüber aus, wer Gesellschafter ist (sogenannte Inhaberschaft). Ob dieser Gesellschafter aber über seine Geschäftsanteile verfügen darf (sogenannte Verfügungsbefugnis), darüber schweigt die Gesellschafterliste. Das Ziel des Gesetzgebers, umfangreiche Prüfungen hinsichtlich der Inhaberschaft und Verfügungsbefugnis im Rahmen eines Unternehmenskaufs in Zukunft obsolet werden zu lassen, sei damit zwar nicht erreicht worden, wie der BGH lapidar feststellt. Offenbar aber ist dies nach Ansicht des BGH hinzunehmen.

Rechtssicherheit hat der BGH damit zwar nicht für den Dritten D, aber immerhin für den Käufer K geschaffen: Seine Rechtsstellung kann durch einen gutgläubigen Erwerb eines Dritten D vom noch in der Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschafter G nicht beeinträchtigt werden. Denn sämtliche diesbezüglichen Verfügungen des noch in der Liste eingetragenen Gesellschafters G werden in dem Augenblick unwirksam, in dem der Käufer K die Bedingung (zumeist die Zahlung des Kaufpreises) eintreten lässt. Umgekehrt: Erwirbt der Dritte D, kann er sich nicht sicher sein, nicht in Zukunft durch den Eintritt einer aufschiebenden Bedingung seine Anteile wieder zu verlieren.

Auch wenn eine Stärkung der Gesellschafterliste wünschenswert wäre – also ein Erwerber sich sicher sein könnte, auch wirksam von dem, der in der Liste steht, zu erwerben – so ist eine solche Stärkung derzeit nicht in Sicht, da es hierfür einer Gesetzesänderung bedürfte. Bis dahin kann Erwerb nur geraten werden, auch weiterhin Prüfungen des rechtswirksamen Übergangs der Geschäftsanteile bis zum letzten in der Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschafter vorzunehmen und sich im Vertrag Zusicherungen im Hinblick auf die Verfügungsbefugnis des Veräußerers geben zu lassen.